### Baumschutzsatzung

Aufgrund der §§ 7 und 9 sowie § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, NW. S. 666), zuletzt geändert am 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) zuletzt geändert am 10. April 2019 (GV. NRW. S. 214) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wülfrath¹ in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Änderung der Satzung vom 19.03.1990 beschlossen:

#### Präambel

Das Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) ermächtigt die Gemeinden durch Satzung, den Schutz des Baumbestandes zu regeln. Ziel ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern. Dazu trägt in besiedelten Gebieten, die in besonderem Maße schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, insbesondere der Baumbestand bei. Durch seine große Laubmasse beeinflusst er das Kleinklima hinsichtlich Feuchtigkeit, Sauerstoffgehalt und Staubbindung positiv. Die Erhaltung des Baumbestandes und Ersatzpflanzungen für gefällte oder sonst wie beseitigte Bäume sind deshalb in den städtisch besiedelten Räumen eine vordringliche öffentliche Aufgabe.

## § 1 Zweck der Satzung

- (1) Ziel dieser Satzung ist der Schutz des in der Stadt Wülfrath vorhandenen Baumbestandes zum Zwecke der
  - a) Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
  - b) Abwehr der in den Städten in besonders hohem Maße auftretenden schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Lärm),
  - c) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas bzw. der kleinklimatischen Bedingungen innerhalb des Stadtgebietes,
  - d) Erhaltung und Schaffung von Ruhe- und Erholungszonen,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,

um die Lebensgrundlagen für Menschen und Tiere innerhalb des Stadtgebietes zu erhalten und zu verbessern.

(2) Bei Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung sind die in Absatz 1 genannten öffentlichen Belange sowie im Einzelfall entgegenstehende private Interessen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gem. § 60 Abs.2 GO NRW in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wülfrath am 14.12.2020 seine Befugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) übertragen. Daher tagte am 15.12.2020 der HFA. Für seine Beschlüsse besteht kein Genehmigungserfordernis durch den Rat (§ 60 Abs. 2 GO NEWA

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
- (3) Geschützt sind Laub- und Nadelbäume.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm gemessen in 1 m über dem Erdboden ganz oder teilweise näher als 3,00 m zu Außenwänden von bestehenden, zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen; nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Stellplätze, Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen, Aborte, Feuerstätten.

### § 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege sowie Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; solche Maßnahmen sind der Gemeinde nachträglich anzuzeigen.
- (2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton);
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen;
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
  - d) das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln;

- f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört:
- g) Bodenverdichtungen infolge Befahrens mit Baufahrzeugen und Baumaschinen;
- h) Feuer unter der Baumkrone.

Absatz 2 a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

## § 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteiles verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern;
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
  - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind:
  - d) der Baum krank ist und die Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
  - f) die Bäume, die die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster von nach Landesbauordnung zugelassenen Gebäuden so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Wülfrath schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen. Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Vorlage eines Lage-planes absehen, wenn auf andere Weise (z. B. Skizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

- (4) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenabstimmungen verbunden werden.
- (5) § 31 BauGB bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

#### § 5 Ersatz

- (1) Wird auf der Grundlage des § 4 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumgang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absatz 1 bis Absatz 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

## § 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihre Standorte, ihre Arten, die Stammumfänge, die Höhe und die Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhaben keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 4 Absatz 3 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 4 Absatz 4) ergeht im Baugenehmigungsverfahren.

## § 7 Anordnung von Maßnahmen

(1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten

- Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dieses gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu dulden, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als der im konkreten Verfahren ermittelte Wert der betroffenen Bäume. Der Nachweis obliegt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten.

# § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 (1) Nr. 10 Landesnaturschutzgesetz handelt,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
  - b) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Erlaubnis nicht oder nicht fristgerecht erfüllt oder eine Anzeige nach § 3 Absatz 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

# § 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen §3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neuanpflanzungen vorzunehmen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Als Ersatz werden Bäume in der Qualität drei- bis viermal verpflanzt und mit einem Stammumfang von mindestens 20 - 25 cm vorgeschrieben. Die neu zu pflanzenden Bäume sollen standortgerechte Laub- und Nadelbäume sein.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verursacher der verbotenen Handlung nach §3 für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung an die Stadt Wülfrath zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume richtet.

# § 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen nach § 4 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 und 3 werden zweckgebunden für Neuanpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

## § 11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.